

Wahlbekanntmachung

1. Am findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Stiftsaal „Waage“	Domplatz 32, 34560 Fritzlär
2	St. Elisabeth Seniorenstift	Allee 14, 34560 Fritzlär
3	Hardehäuser Hof	Kasseler Straße 22 b, 34560 Fritzlär
4	König-Heinrich-Schule (Raum 5)	Gebrüder-Seibel-Ring 2, 34560 Fritzlär
5	Anne-Frank-Schule (Mensa)	Berliner Platz 1, 34560 Fritzlär
6	Haus an der Eder	Waberner Straße 7, 34560 Fritzlär
10	Dorfgemeinschaftshaus Cappel	Rosenstraße 3, 34560 Fritzlär
11	Dorfgemeinschaftshaus Geismar	Schulweg 1, 34560 Fritzlär
12	Dorfgemeinschaftshaus Haddamar	Eichstraße 9, 34560 Fritzlär
13	Dorfzentrum Lohne	Zum Hirtenhof 5, 34560 Fritzlär
14	Bürgerhaus Obermöllrich	Jahnstraße 4, 34560 Fritzlär
15	Feuerwehrgerätehaus Rothhelmshausen	Birkenweg 25, 34560 Fritzlär
16	Multifunktionshaus Ungedanken	Hauptstraße 3, 34560 Fritzlär
17	Dorfgemeinschaftshaus Wehren	In der Höhle 3, 34560 Fritzlär
18	Multifunktionshaus Werkel	Frankfurter Straße 3, 34560 Fritzlär
19	Ortsbeiratsbesprechungsraum (ehemals VR-Bank)	Am Kreuzborn 8, 34560 Fritzlär

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

<input type="text" value="16:30"/>	Uhr in	BW I - Sitzungssaal, Dr.-Jestädt-Platz 3, 34560 Fritzlär BW II - Jugendzentrum, Dr.-Jestädt-Platz 3, 34560 Fritzlär BW III - Hardehäuser Hof, Raum 3, Kasseler Str. 22 b, 34560 Fritzlär BW IV - Hardehäuser Hof, Raum 2, Kasseler Str. 22 b, 34560 Fritzlär
------------------------------------	--------	---

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fritzlar, 13.05.2024

Der Magistrat der Stadt Fritzlar

Im Auftrag

gez. Sabrina Kellner